OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700643/2/SR/MaH

Datum:
Linz, 14. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des F R, vertreten durch G Rechtsanwälte OG, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. November 2019, GZ: BHLL/919100024010/19, wegen einer Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. November 2019, GZ: BHLL/919100024010/19, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 1 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz 1979 eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 21 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führte dabei folgenden Tatvorwurf aus:

„Sie haben am 30.04.2019, 22.18 Uhr in x, x Unbekannt den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie die Beamten der Polizeiinspektion Linz-Landhaus während einer Amtshandlung ins Lächerliche zogen. Dies konnte von mehreren dort anwesenden Personen wahrgenommen werden. Ihr Verhalten in der Öffentlichkeit verstieß damit gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte."
[Hervorhebungen nicht übernommen!]

Begründend führte die belangte Behörde aus:

Der im Spruch angeführte Tatvorwurf sei von den Beamten der Polizeiinspektion Linz-Landhaus festgestellt und der Behörde mit Anzeige von 1. Mai 2019 zur Kenntnis gebracht worden. Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens wurde festgestellt, der Bf habe durch die Art und die Weise, wie er mit den Beamten gesprochen hat und durch sein Gesamtverhalten die Amtshandlung ins Lächerliche gezogen. Im gegenständlichen Fall sei ein Erfolg gegenüber Dritten eingetreten, indem die Anstandsverletzung von einem unbeteiligten Personenkreis wahrgenommen werden konnte (Freunde des Bf). In der abgegebenen Stellungnahme des Bf könne dieser nichts Glaubhaftes vorbringen, was die Verantwortung für die Verwaltungsübertretung verhindere und könne daher nur als Schutzbehauptung gewertet werden.

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, rechtzeitig per E-Mail eingebrachte Beschwerde des rechtsfreundlich vertretenen Bf vom 27. November 2019.

In der Begründung stellt der Bf auf den Seiten 2 bis 7 (lit. a bis h) auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Oö. Polizeistrafgesetz und zu Verfahrensvorschriften ab.

Unter lit e bezieht er sich auf Sachverhaltsfeststellungen des „Erstgerichtes" und führt „bezogen auf sein Tatverhalten aus, dass er zunächst nur schlichtend eingriffen und in weiterer Folge versucht habe, seinen Freund aus der

Umklammerung eines Kontrahenten zu befreien, um diesen vor Verletzungen zu schützen“. Diese Ausführungen betreffen nicht das gegenständliche Verfahren.

Nach Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EGMR (lit h der Begründung) räumt der Bf ein, dass er lediglich einen Beamten geduzt, jedoch keinen Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte begangen habe. In Österreich gäbe es nach der geltenden Rechtslage kein generelles Duz-Verbot für eine Person, die einer Amtshandlung unterzogen wird. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass „das Duzen zudem zu seinen normalen Umgangsformen“ gehöre und er „ein gleiches Verhalten bei allen seinen öffentlichen Auftritten gegenüber jedermann an den Tag“ lege, könne das Duzen eines Polizeibeamten für sich alleine schon deswegen nicht als Anstandsverletzung gesehen werden und schon gar nicht als eine grobe Anstandsverletzung. Das dem Bf vorgeworfene Verhalten erfülle den Tatbestand des vorgeworfenen Deliktes auch deshalb nicht, weil er das Gespräch in einem ruhigen Ton geführt habe und auch nicht ausfällig oder laut geworden sei. Das vom Bf gesetzte Verhalten sei aus den dargestellten Gründen nicht tatbestandsmäßig gewesen und hätte nicht als tatbildlich angesehen werden dürfen.

Abschließend wird u.a. die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragt.

3. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2019, eingelangt am 4. Dezember 2019, legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte entfallen, da nach dem festgestellten Sachverhalt feststand, dass das Straferkenntnis aufzuheben war.

Die belangte Behörde hat sich im Vorlageschreiben zu den Beschwerdeausführungen nicht geäußert.

5. Folgender relevanter Sachverhalt steht fest:

Am 30. April 2019 gegen 22.00 Uhr partroullierte die Polizeistreife „E J“ auf dem „x Gelände“ und nahm dabei um 22.18 Uhr den Bf wahr. Laut Anzeige „ äußerte dieser ein auffällig präpotentes Verhalten gegenüber der Polizei“: daher wurde er einer Personenkontrolle unterzogen. Während der Amtshandlung duzte der Bf einen Beamten mehrmals. Nach der Aufforderung, dies zu unterlassen, äußerte sich der Bf mit den Worten: „Ist des eicha Ernst!?!; Verstehts ihr koan Spaß?!“ Der einschreitende Polizeibeamte sah durch dieses Verhalten den Tatbestand der Anstandsverletzung erfüllt und bot dem Bf die Bezahlung eines Organmandates in

der Höhe von 20 Euro an. Auf Grund seiner Äußerung: „Ich zahl nix. Schickts mir`s per Post. Des gib ich meinem Anwalt; Pfiat eich! wurde er von der Anzeigeerstattung in Kenntnis gesetzt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Vorlageakt und dem Beschwerdevorbringen. Unstrittig ist, dass der Bf am 30. April 2010 um 22.18 Uhr am „x“ Polizeibeamte geduzt hat. Ein Lächerlichmachen der „Amtshandlung“ lässt sich dem festgestellten Sachverhalt nicht entnehmen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz 1979 begeht, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung, eine Verwaltungsübertretung, wer den öffentlichen Anstand verletzt.

Gemäß § 1 Abs 2 Oö. Polizeistrafgesetz 1979 ist als Anstandsverletzung im Sinne des Abs 1 jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Gemäß § 10 Abs 1 lit a Oö. Polizeistrafgesetz 1979 sind Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 1 und 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

2. Strafbar im Sinn des § 1 Abs. 1 PolStG ist sohin ein Verhalten, das den Anstand verletzt und nicht durch eine andere Verwaltungsstrafnorm oder durch einen gerichtlichen Straftatbestand sanktioniert wird. Nach § 1 Abs 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

Für die Erfüllung des vollständigen objektiven Tatbestandes ist als weiteres Tatbestandsmerkmal die Folge der Verletzung des Anstandes (Erfolgsdelikt) erforderlich. Unter Erfolg im Sinne der Erfolgsdelikte ist der Eintritt einer von der Tathandlung zumindest gedanklich abtrennbaren Wirkung in der Außenwelt zu verstehen. Der Eintritt dieses Erfolges ist ein objektives Tatbestandsmerkmal der Verwaltungsübertretung. Der Erfolgseintritt muss eine kausale Folge des auch sonst tatbestandsmäßigen Verhaltens sein (Keplinger/Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, ProLibris, 2018, S 30 f, Rn. A9).

Es ist nun unbestritten, dass die in Rede stehende Amtshandlung als in der Öffentlichkeit durchgeführt anzusehen ist, zumal die Äußerungen des Bf durchaus von mehreren Personen auch tatsächlich gehört werden konnten.

Fraglich ist sodann aber, ob das Duzen von Beamten als grober Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundprinzipien der guten Sitten zu qualifizieren ist. Dieses Tatbestandsmerkmal betrifft die Intensität des anstandsverletzenden Verhaltens und soll einfache Grundsatzverstöße aus der Tatbestandsmäßigkeit ausschließen. Als grob in diesem Zusammenhang wird man ein Verhalten werten, welches mit erheblicher Rücksichtslosigkeit oder zumindest mit solchartigen Gleichgültigkeit gegenüber dem geschützten Rechtsgut gesetzt wird (VwGH 30.4.1992, 90/10/0039; LVwG Oö, 20.6.2014, LVwG-700050). Dass durch das Duzen prinzipiell ein Verstoß vorliegen mag, weil im urbanen Bereich (im Gegensatz zu manchen ruralen bzw. alpinen Regionen) das Duzen von Polizeibeamten tendenziell einen herabwürdigenden Charakter aufweisen wird, ist wohl anzunehmen. Ob dieses Duzen als Verhaltensform eine grobe Verletzung des Anstands ist, muss nach den jeweiligen und konkreten Einzelumständen beurteilt werden. Nach der Judikatur des VfGH kann es bei öffentlichen Äußerungen nicht alleine auf den Wortlaut ankommen. Vielmehr kommt es darauf an, mit welchen Äußerungen die in Betracht kommenden Zuhörer den Umständen nach zu rechnen haben. Weiteres stellt der VfGH auf die „Art des Publikums“ ab. (VfGH 28.11.1985, B249/84). Eine demokratische Gesellschaft sei demnach angehalten, bestimmte, dem eigentlichen Wortlaut nach durchaus anstandsverletzende Äußerungen unter bestimmten Umständen hinzunehmen, ohne dass die öffentliche Moral Schaden erleiden würde.

Der Bf hielt sich am 30. April 2019 mit Freunden am „x“ auf. Das gegenständliche Szenario spielte sich um 22.18 Uhr ab. Um diese Uhrzeit halten sich am Jahrmarktgelände wohl überwiegend Menschen in Feierlaune und ausgelassener Stimmung auf. In diesem Umfeld und zu dieser Zeit stellen halblustige und angeheiterte Personen zwar nicht die Norm aber der Lebenserfahrung entsprechend doch einen Großteil der Jahrmarktbesucher dar.

Nach der höchstgerichtlichen Judikatur wurden „Beschimpfungen“ mit einer Wortwahl, welche nicht gegen die Würde des Menschen und gegen die guten Sitten verstoßen und mit denen lediglich sozialadäquat der Unmut oder eine Meinungsdifferenz mitgeteilt wird, als nicht grob anstandsverletzend gewertet (VwGH 7.2.1967, 1202/65; 25.11.1975, 2287/74).

Die vom Bf gewählten Worte stellen, unter Bezugnahme auf die Tatörtlichkeit und die Tatzeit, keine Äußerungen dar, welche gegen die Würde des Menschen und gegen die Pflichten der guten Sitten verstoßende sind. Der Bf hat zu später Stunde wegen des Verlaufes der Amtshandlung lediglich seinen Unmut geäußert. Eine wesentliche Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang auch dem Auslöser für die gegenständliche Amtshandlung zu. Grund für die Einleitung der Amtshandlung scheint die „Äußerung eines auffällig präpotenten Verhaltes“ des Bf gewesen zu sein. Es ist davon auszugehen, dass dieses keine verwaltungsstrafrechtliche Relevanz aufgewiesen hat, da davon in der weitern Amtshandlung nicht mehr die Rede ist und dieses auch zu keiner Anzeige bzw. Abmahnung geführt hat. Unter

Bedachtnahme auf diesen Geschehensverlauf sind die Äußerungen des Bf: „Ist des eicha Ernst!?!; Verstehts ihr koan Spaß?!“lediglich als sozialadäquater Unmut und nicht als gegen die Würde der einschreitenden Beamten verstoßend zu qualifizieren.

3. Nachdem aber als Konsequenz der obigen Ausführungen nicht vom Vorliegen der objektiven Tatseite ausgegangen werden kann, war der Beschwerde stattzugeben, der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

4.1. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

4.2. In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG aufzuerlegen.

Der Beschwerde war spruchgemäß stattzugeben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (VwGH vom 22. 11.2016, Ra 2016/03/0095), noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde / der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider